

Änderungen bei Corona-Tests und Quarantäne

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW (MAGS) hat die Corona-Test-und-Quarantäneverordnung geändert. Die Änderungen gelten ab sofort.

Wichtigster Inhalt ist eine generelle Verkürzung der Isolierung (Absonderung) auf fünf Tage, was jedoch keine praktischen Auswirkungen auf die Beschäftigte in Zahnarztpraxen hat.

Im Anschluss an die Absonderung gilt weiterhin ein berufliches Tätigkeitsverbot, was erst durch das Vorliegen eines Coronaschnelltests mit negativem Ergebnis oder eines PCR-Tests mit negativem Ergebnis oder CT-Wert über 30 endet. Das Testergebnis muss dabei von einer offiziellen Teststelle bestätigt werden (ein Selbsttest reicht nicht aus).

Änderung der Coronavirus Test-Verordnung des BMG

Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) hat die Coronavirus-Testverordnung zum 26. November 2022 geändert. Die Änderungen regeln sowohl den Anspruch auf kostenlose Bürgertests als auch die Höhe der Vergütung neu.

Folgende Personen ohne Symptome **haben Anspruch** auf einen kostenlosen Bürgertest nach § 4a TestV:

- Besucher und Behandelte oder Bewohner in unter anderem folgenden Einrichtungen:
 1. Krankenhäuser
 2. Rehabilitationseinrichtungen
 3. stationäre Pflegeeinrichtungen
 4. Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen
 5. Einrichtungen für ambulante Operationen
 6. Dialysezentren
 7. ambulante Pflege
 8. ambulante Dienste oder stationäre Einrichtung der Eingliederungshilfe
 9. Tageskliniken
 10. Entbindungseinrichtungen
 11. ambulante Hospizdienste und Palliativversorgung
- Leistungsberechtigte, die im Rahmen eines Persönlichen Budgets nach dem § 29 SGB IX Personen beschäftigen, sowie Personen, die bei Leistungsberechtigten im Rahmen eines Persönlichen Budgets beschäftigt sind
- Pflegende Angehörige
- Personen, bei denen ein Test zur Beendigung der Quarantäne erforderlich ist („Freitesten“)

Folgende Personengruppen haben **keinen Anspruch** mehr auf einen kostenlosen Bürgertest nach § 4a TestV:

- Kinder unter 5 Jahren
- Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können, unter anderem Schwangere im ersten Trimester
- Personen, die zum Zeitpunkt des Tests an klinischen Studien zur Wirksamkeit von Impfstoffen gegen das Coronavirus teilnehmen
- Haushaltsangehörige von nachweislich Infizierten

Auch Bürgertestungen mit einer Eigenbeteiligung von 3 Euro nach § 4a TestV **entfallen** für folgende Personengruppen:

- Personen, die am Tag des Tests eine Veranstaltung in Innenräumen besuchen wollen
- Personen, die am Tag des Tests Kontakt zu Personen haben werden, die ein hohes Risiko haben, schwer an Covid-19 zu erkranken (das sind Menschen ab 60 Jahren, Menschen mit Behinderung, Menschen mit Vorerkrankungen)
- Personen, die durch die Corona-Warn-App einen Hinweis auf ein erhöhtes Risiko erhalten haben („rote Kachel“)

Änderung bei der Vergütung von Corona-Tests

Ab dem 1. Dezember 2022 gibt es folgende Vergütungsänderungen:

- Sachkosten für PoC-Antigen-Tests (§ 11 TestV): 2 Euro (vorher 2,50 Euro)
- (nicht) ärztliche Entnahme (§ 12 Abs. 1 u. 3 TestV): 6 Euro (vorher 7 Euro)
- Überwachung eines Antigen-Tests zur Eigenanwendung (§ 12 Abs. 2 TestV): 4 Euro (vorher 5 Euro)

Die TestV endet am 28. Februar 2023. Ab dem 1. März 2023 können keine Leistungen mehr auf Grundlage der TestV erbracht werden.